LANDKREIS
KARLSRUHE

Information über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 und 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Das Landratsamt Karlsruhe bzw. die Großen Kreisstädte Bruchsal, Bretten, Ettlingen, Rheinstetten, Stutensee und Waghäusel sind für folgende Bereiche zuständig:

– § 4 Nr. 20 UStG:
  Amateurtheater sowie Orchester, Chöre sowie Chorleiter und als Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler auftretende Solistinnen und Solisten und Dirigentinnen und Dirigenten der Amateurmusik (keine professionellen Künstler), nicht professionelle Bühnenregisseurinnen oder Bühnenregisseure und Bühnenchoreographinnen und Bühnenchoreographen

  Es wird bescheinigt, dass der Antragsteller die gleichen kulturellen Aufgaben wie die im § 4 Nr. 20 a) des Umsatzsteuergesetzes genannten staatlichen und kommunalen Einrichtungen erfüllt.

– § 4 Nr. 21 UStG:
  Musikschulen und Privatmusikerzieher

  Es wird bescheinigt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) des Umsatzsteuergesetzes erfüllt.

Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Bescheinigungen sind:

– abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. an einer Musikhochschule, Konservatorium u. a.), durch Lehrämter mit Abschlussprüfung in Musik oder langjährige Berufserfahrung als Musiker
– Eignung der Räume
– Ausbildungsverträge; Nachweise von Schülern, die Berufsmusiker geworden sind bzw. die Aufnahmeprüfung für eine Musikausbildungsstätte (Musikhochschule, Konservatorium u. a.) bestanden haben
– Bereich der Musikschulen und Privatmusikerzieher: der Musikunterricht muss für einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.
– Erfüllung der gleichen kulturellen Aufgaben wie gleichartige Einrichtungen von Gebietskörperschaften

Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigungen nicht gleichbedeutend mit der Umsatzsteuerbefreiung sind, sondern die Entscheidung darüber allein den zuständigen Steuerbehörden obliegt.

Für die Bescheinigung wird eine Gebühr von derzeit **69,- €** erhoben.
Die Bescheinigungen werden mit dem **Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs** erteilt.

Stand Mai 2023

Landratsamt Karlsruhe – Amt für Ordnung und Recht

Die Anträge senden Sie bitte einschließlich der erforderlichen Nachweise an:

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Ordnung und Recht
Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe

Bei Fragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0721 936 - 84 520.